



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0124-20-11
= RSS-E 30/21

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 27.5.2021

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Thomas Hajek Oliver Fichta Kurt Krisper (Versicherer)
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Schlichtungsantrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Versicherungsfalles zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sind die Ansprüche der Verlassenschaft aus einer Bestattungskostenversicherung, die der Versicherungsnehmer per 1.5.2020 bei der antragsgegnerischen Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen hat.

Vereinbart sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bestattungskostenversicherung (Anhang CWC) sowie die Besonderen Bedingungen für die Überführungskosten-Zusatzversicherung (Anhang 06U).

§ 4 des Anhangs CWC lautet auszugsweise:

„(3) Bei Selbstmord der versicherten Person innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Wert der Deckungsrückstellung (siehe § 1). Wird uns hingegen nachgewiesen, dass Selbstmord in einem die freie

Willensbestimmung ausschließendem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.“

§ 10 des Anhang 06U lautet:

„§ 10 Was gilt bei Selbstmord?

Bei Selbstmord der versicherten Person nach Ablauf von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung besteht voller Versicherungsschutz. Vor Ablauf dieser Frist sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Wird uns nachgewiesen, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließendem Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.“

Der Versicherte starb am 19.10.2020 infolge eines Suizides. Laut Angaben des behandelnden Hausarztes dürfte er sich kurzfristig in einer Ausnahmesituation befunden haben, die zu einer Kurzschlussreaktion geführt hat.

Die Antragsgegnerin lehnte unter Berufung auf die oben zitierten Bestimmungen die Deckung mit Schreiben vom 11.11.2020 ab.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 27.11.2020. Die betreffenden Bestimmungen seien unklar und daher zu Lasten des Versicherers auszulegen.

Die Antragsgegnerin nahm trotz Urgenz am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist in ihrer rechtlichen Beurteilung jedoch frei.

Rechtlich folgt:

Der Antragstellervertreter stützt sich in seiner Argumentation auf eine Unklarheit der betreffenden Bestimmungen der Versicherungsbedingungen im Sinne der §§ 914 f. ABGB.

Die Unklarheitenregel setzt eine undeutliche Äußerung voraus. Hierher zählen nach der Rsp alle Äußerungen, deren Inhalt sich mit den Mitteln der Vertragsauslegung nach § 914 nicht eindeutig bestimmen lässt. Die Verwendung eines Begriffes, der sich aus dem Gesetz erklären lässt, bzw ganz allgemein eines Rechtsbegriffs ist nicht unklar (vgl *Heiss in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 915 Rz 16 (Stand 1.8.2017, rdb.at)).

§ 4 des Anhangs CWC bzw. § 10 des Anhang 06U beziehen sich in ihrer Formulierung auf § 169 VersVG, wonach der Versicherer bei einer Versicherung für den Todesfall leistungsfrei ist, wenn derjenige, auf dessen Person die Versicherung genommen ist, Selbstmord begangen hat. Die Verpflichtung des Versicherers bleibt bestehen, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.

Die Versicherungsbedingungen erweitern die Deckung somit gegenüber der gesetzlichen Regelung auf diejenigen Fälle, in denen der Selbstmord nach Ablauf von drei Jahren nach

Abschluss des Versicherungsvertrages eingetreten ist. Im Übrigen entsprechen die Voraussetzungen einer Deckung für Selbstmord innerhalb von drei Jahren nach Abschluss den gesetzlichen Regelungen. Insofern ist die Bestimmung nicht im Sinne des § 915 ABGB unklar.

Der Schlichtungsantrag war daher spruchgemäß abzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. Mai 2021